

100.42

Polizeiverordnung der Stadt Elstra als Ortspolizeibehörde zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie Sauberkeit, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (Sächs.GVBI. S. 466) rechtsbereinigt mit Stand 27. Januar 2012 hat der Stadtrat am 10.03.2014 durch Beschluss –folgende Verordnung erlassen.

§ 1 - Geltungsbereich

Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Elstra, einschließlich aller Ortsteile.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sportplätze und Schulhöfe.

§ 3 - Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Öffentliche Straßen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Der Verursacher hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Sofern er dies nicht selbst tut, hat er die Kosten dafür zu tragen. Von Feldern, Baustellen o.ä. Grundstücken zurückfahrende Fahrzeuge sind vor der Benutzung öffentlicher Straßen von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen zu säubern.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Das Wegwerfen von Kleinabfällen (Pappbecher, Dosen, Ausleeren von Aschenbechern usw.) auf öffentlichen Straßen oder in der freien Natur sowie jegliche dem geltenden Abfallrecht widersprechenden Müllablagerungen sind verboten. Die im öffentlichen Bereich aufgestellten Papierkörbe dürfen nur für Kleinabfälle und nicht für privaten Hausmüll oder Gewerbemüll verwendet werden.



(4) Im Bereich öffentlicher Straßen und Anlagen ist es untersagt, zu lagern oder zu nächtigen, die Notdurft zu verrichten sowie andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtem Verhalten zu belästigen oder zu behindern.

§ 4 - Lärmbelästigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit ist es untersagt, Lärm zu erzeugen, der andere erheblich belästigt. Ruhestörender Lärm ist generell zu unterlassen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.
- (2) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere bei offenen Fenstern und Türen, auf Balkonen und im Freien. Dies gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche bzw. amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Aus Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (4) Das Einwerfen von Wertstoffen in die auf öffentlicher Fläche bereitgestellten Wertstoffcontainern ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (5) Öffentlich zugängliche Sportplätze dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (6) Abs. 6 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. Nutzung durch Schulen.
- (7) Öffentliche zugängliche Kinderspielplätze dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 5 - Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.



§ 6 - Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung und außerhalb des Sichtbereiches einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Bei Menschenansammlungen sind Hunde an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der ein Beißen verhindert. Es ist verboten, öffentlich zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze mit Hunden zu betreten.
- (3) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf öffentlichen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu entfernen und im Haushalt des Hundehalters zu entsorgen.

§ 7 - Tierfütterung

Das Füttern von Katzen ist im öffentlichen Verkehrsraum sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gestattet.

§ 8 - Hexenfeuer und Lagerfeuer

- (1) Die Hexenfeuer am 30. April eines jeden Jahres sowie sonstige Lagerfeuer sind genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Genehmigung ist vom jeweiligen Verantwortlichen unter Verwendung des in Anlage 1 abgebildeten Antragsformulars spätestens 14 Tage vorher bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.
 - Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer (nicht höher als 0,5 m und der Durchmesser nicht größer als 1 m) mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.
- (2) Für das Abbrennen auf Hexenhaufen und Lagerfeuer sind nur Materialien zugelassen, die keine Giftstoffe enthalten oder beim Verbrennen entwickeln (unbehandeltes Holz, Baum- und Heckenverschnitt). Starke Rauchentwicklung, die andere erheblich belästigt, ist zu vermeiden.

§ 9 - Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.



§ 10 - Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs. 2 Wertstoffcontainer nicht entsprechend ihrer Bestimmungen benutzt bzw. Gegenstände daneben stellt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 3 Kleinabfälle auf öffentlichen Straßen oder in der freien Natur wegwirft oder Papierkörbe zweckentfremdet,
- 3. entgegen § 3 Abs. 4 im öffentlichen Bereich lagert, nächtigt, die Notdurft verrichtet und andere belästigt oder behindert,
- 4. entgegen § 4 Abs. 1 die Nachtruhe anderer stört,
- 5. entgegen § 4 Abs. 2 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
- 6. entgegen § 4 Abs. 3 aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
- 7. entgegen § 4 Abs. 4 Wertstoffe an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
- 8. entgegen § 4 Abs. 5 Sportstätten benutzt,
- 9. entgegen § 4 Abs. 7 Kinderspielplätze benutzt,
- 10. entgegen § 5 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet und bemalt,
- 11. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass andere belästigt oder gefährdet werden,
- 12. entgegen § 6 Abs. 2 Hunde frei umherlaufen lässt, bei Menschenansammlungen den Hund nicht an der Leine führt, bissige Hunde nicht mit einem Maulkorb versieht und öffentliche Kinderspiel- und Sportplätze mit Hunden betritt, Hundekot nicht ordnungsgemäß beseitigt,
- 13. entgegen § 7 Katzen im öffentlichen Verkehrsraum oder in Grün- und Erholungsanlagen füttert,
- 14. entgegen § 8 Abs. 1 ohne Genehmigung ein Hexenfeuer / Lagerfeuer betreibt,
- 15. entgegen § 8 Abs. 2 Materialien verbrennt, die Giftstoffe enthalten bzw. beim Verbrennen entwickeln bzw. andere durch Rauchentwicklung erheblich belästigt,
- 16. entgegen § 9 das Gebäude bzw. den Grundstückseingang nicht mit einer gut lesbaren Hausnummer versieht.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 10 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 12 - Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen bleiben durch die Regelung in dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für Vorschriften aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, der Sportanlagenlärmschutzverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der Regelung bezüglich der Nachtzeit § 25 Abs. 4 SächsPolG.

§ 13 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 03.06.2004 außer Kraft.

Elstra, den 10.03.2014

Brandt

Bürgermeister

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Elstra schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt folgendes:

Die Satzung gilt als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brandt

Bürgermeister

		St	adt Elstra Hauptamt	
Stadtverwaltung Elstra Am Markt 1 01920 Elstra		_	ur Erteilung ein is zum Abbrenn nsfeuers	
Antragsteller / veran Veranstalter (Verein, Organisation):	twortliche Person			
Name		Vorname		
PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Nr.				
Telefon- oder Mobil-Nummer:				
Grundstückseigentür	mer (wenn von verant	wortlicher Person abwe	ichend)	
Name		Vorname		-
PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Nr.				AND LANGUAGE AND
Feuer anlässlich	Hexenbrennen			
	Anderes Feuer	. 0 _		
Angaben zum Verbre	ennungsort / Vera	anstaltung		
Datum:	Uhrzeit: von _ : _ bis	:Uhr	Flurstücks-Nummer, Gemarku	ng:
Ort:				

Abstände				
zum Wald: Meter	zum nächsten Gebäu	^{ide;} Meter	zu Straßen, Wege, Plätze	e: Meter
zu brennbaren Gegenständen: Meter				
Es handelt sich um eine	private	0		
	öffentlich	ne 🔘	Veranstaltung	•
Der Verkauf von Getränk	en und Speis	en ist vorgese	hen: ja	\circ
			nein	\circ
Die Bewachung des Brenn	materials erf	folgt durch (Be	eginn Lagerung bis Anz	ündung)
Name		Vorname		
ab Uhrzeit::_ Uhr		**************************************		
Die Brandwache erfolgt di	ırch (Ende der V	eranstaltung bis vol	lkommendes ausglühen	der Glut)
Name		Vorname		
ab Uhrzeit:: Uhr				
Ich versichere, dass ausreichende Parkplätzen und sonstigen brenn Verantwortlichen bereitgehalten. dem Abbrennen nochmals umges	baren Gegenstär Das Brennmate	nden gewahrt ist.	Kleinlöschgeräte w	erden durch der
Die auf Seite 3 beschriebenen Sie kzeptiere ich.	cherheitsmaßreg	geln für Tradition	sfeuer sind mir Bev	vusst und
ch weiß, dass ein Feuerwehreins gebührenpflichtig ist.	atz auf Grundla	ge nicht eingeha	ltener Sicherheitsre	geln
Ort, Datum)	Unterschrift de	es Antragstellers und	d des Grundstückseigen	tümers

Sicherheitsregeln und allgemeine Auflagen für Traditionsfeuer

Grundsätzlich ist für ein Feuer und seine Auswirkungen verantwortlich, wer dieses entzündet.

Beim Traditionsfeuer bei dem vielfach ein gemeinsames Anzünden durch das Einwerfen von Fackeln erfolgt, geht die Verantwortung auf den oder die Veranstalter, vertreten durch die Verantwortlichen über.

Wer als Grundstückseigentümer das Anlegen eines Haufen für ein Traditionsfeuer genehmigt oder genehmigungslos duldet, muss davon ausgehen, dass bei Entzünden durch Unbekannte (Bestandteil der Hexenbrenntradition) auch er für die Konsequenzen aufzukommen hat. Deshalb ist die Verantwortlichkeit für das Traditionsfeuer rechtzeitig zu klären. Das Bewachen des Haufens gehört zu den Konsequenzen der Tradition.

Mit der Anlage eines Haufens beginnt die Überwachungspflicht des Veranstalter bzw. Grundstückseigentümers. Die Überwachungspflicht obliegt nicht nur für das vorzeitige Abbrennen des Haufens sondern auch gegen das Einbringen nicht zugelassener Stoffen in den Haufen.

Zur Aufschichtung des Haufens sind ausnahmslos nur unbehandeltes Holz und Reißig aus Baumverschnitt zulässig. Kleine Mengen Stroh oder Heu als Zündhilfe sind zulässig.

Sind andere Stoffe als die erlaubten in einem Haufen, so darf dieser nicht angebrannt werden und muss auf Kosten des Veranstalter bzw. Grundstückeigentümers entsorgt werden. Das Abbrennen eines gesperrten Haufens wird immer zur Anzeige gebracht.

Einige Hinweise zur Gefahrenabschätzung:

Grundsatz

Ein Hexenhaufen darf nur entzündet werden, wenn hierdurch für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt keine Gefahren entstehen können.

Abstände

Die gesetzlichen Mindestentfernungen von 100 m zu Waldrändern sind einzuhalten. In Abhängigkeit von der Größe des Traditionsfeuers sollte ein ausrechend großer Sicherheitsabstand zu angrenzenden Gebäuden mit nichtverschließbaren Öffnungen, zu brennbaren Außenwandflächen, zu Zelten und zu Lagern mit brennbaren Stoffen bestehen. Wegen der möglichen Gefährdung durch Rauch und Hitze sollten auf einen ausreichenden Abstand zu Autobahnen, zu Bundes-, Staats-, Kreisstraßen und anderen öffentlichen Straßen und Plätzen geachtet werden. Zu Autobahnen, zu Bundes-, Staats-, Kreisstraßen ist der Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

Anpflanzungen, Buschgruppen, einzelne Bäume und weiter Gehölzgruppen sollten in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Die an Tag des Abbrennens herrschende Windsituation sowie die geltende Waldbrandstufe müssen in die Gefahrenabwägung mit einbezogen werden.

Zufahrten

Eine Zufahrt für die Feuerwehren und Rettungsdienst muss vorhanden und im Einsatzfall frei sein.

Löschwasserversorgung

Der Zugriff auf eine einsatzbereite Löschwasserentnahmestelle sollte schnell erfolgen können.

Weiter Forderungen an den Veranstalter

Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.

Die Feuerstätte ist ständig unter Aufsicht zu halten.

Es sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Ablöschen von Glut u. ä. bzw. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte und Mittel bereitzustellen.

Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

Sollte trotz aller Vorsichtmaßnahmen ein Feuer außer Kontrolle geraten, sollte nicht gezögert werden, die Feuerwehr über Notruf zu alarmieren.